



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsrecht**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.06.2020,  
genehmigt vom Präsidium am 10.06.2020, genehmigt vom Stiftungsrat am 24.06.2020,  
veröffentlicht am 25.06.2020*

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder eng verwandten Studiengang oder das erste juristische Staatsexamen erworben hat,  
  
oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,  
  
sowie
  - c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen nachweist; der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen.

<sup>1</sup>Über die fachlich enge Verwandtschaft entscheidet die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von

Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück. Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis einen Monat nach Ende des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

<sup>3</sup>Insbesondere müssen Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Rechtskenntnisse in Form von Grundlagenkenntnissen im BGB und HGB sowie Arbeitsrecht und Steuerrecht nachweisen und Bewerberinnen und Bewerber mit dem ersten juristischen Staatsexamen ausreichende wirtschaftswissenschaftliche in Form von Grundkenntnissen in BWL nachweisen.

<sup>4</sup>Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über einen Bachelorabschluss mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, so muss insbesondere ein zusätzliches Praxissemester im Umfang von mindestens 20 Wochen bis einen Monat nach Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden, dessen Inhalte dem Praxissemester nach der Bachelorstudienordnung der Hochschule Osnabrück für diesen Studiengang gleichwertig sind. Eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit nach Studienabschluss von mindestens 20 Wochen wird anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

- (2) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 85% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des ersten Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss in elektronischer Form mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Januar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Eingangsdatum der elektronischen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) tabellarischer Lebenslauf,
  - b) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b), oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote bzw. den Examens-Punktwert nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3,
  - c) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 1 c),
  - d) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3.
  - e) soweit vorhanden Nachweise über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten und/oder über eine abgeschlossene, kaufmännische Berufsausbildung nach § 4 Abs. 2.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses bzw. des Examens-Punktwertes nach § 2 Abs. 1 a) oder b) in Kombination mit dem Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer einschlägigen Berufserfahrung (mindestens 6 Monate) wird eine Rangliste entsprechend des Punkteverfahrens nach Abs. 4 gebildet.
- (3) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es wurden bereits mindestens 85% der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote bzw. der aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Examens-Punktwert im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (4) Die Kriterien der Eignung gemäß Abs. 2 werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Abschluss-note Vorstudium	Punktwert/ Staatsexamen	Berufserfahrung/ Berufsausbildung
0 bis 0,99 = 97 Punkte	18 = 97 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung (mindestens sechs Monate)  und/oder  abgeschlossene, kaufmännische Berufsausbildung = je 3 Punkte
1,00 bis 1,09 = 96 Punkte	17,51 bis 17,99 = 96 Punkte	
1,10 bis 1,19 = 95 Punkte	17,01 bis 17,50 = 95 Punkte	
1,20 bis 1,29 = 94 Punkte	16,01 bis 17,00 = 94 Punkte	
1,30 bis 1,39 = 93 Punkte	15,01 bis 16,00 = 93 Punkte	
1,40 bis 1,49 = 92 Punkte	14,01 bis 15,00 = 92 Punkte	
1,50 bis 1,59 = 91 Punkte	13,01 bis 14,00 = 91 Punkte	
1,60 bis 1,69 = 90 Punkte	12,01 bis 13,00 = 90 Punkte	
1,70 bis 1,79 = 89 Punkte	11,01 bis 12,00 = 89 Punkte	
1,80 bis 1,89 = 88 Punkte	10,01 bis 11,00 = 88 Punkte	
1,90 bis 1,99 = 87 Punkte	9,51 bis 10,00 = 87 Punkte	
2,00 bis 2,09 = 86 Punkte	9,01 bis 9,50 = 86 Punkte	
2,10 bis 2,19 = 85 Punkte	8,51 bis 9,00 = 85 Punkte	
2,20 bis 2,29 = 84 Punkte	8,01 bis 8,50 = 84 Punkte	
2,30 bis 2,39 = 83 Punkte	7,51 bis 8,00 = 83 Punkte	
2,40 bis 2,49 = 82 Punkte	7,5 = 82 Punkte	
2,50 bis 2,59 = 81 Punkte	7,01 bis 7,49 = 81 Punkte	
2,60 bis 2,69 = 80 Punkte	6,51 bis 7,00 = 80 Punkte	

2,70 bis 2,79 = 76 Punkte	6,5 = 76 Punkte	
2,80 bis 2,89 = 72 Punkte	6,26 bis 6,49 = 72 Punkte	
2,90 bis 2,99 = 68 Punkte	6,01 bis 6,25 = 68 Punkte	
3,00 bis 3,09 = 64 Punkte	6 = 64 Punkte	
3,10 bis 3,19 = 60 Punkte	5,76 bis 5,99 = 60 Punkte	
3,20 bis 3,29 = 56 Punkte	5,51 bis 5,75 = 56 Punkte	
3,30 bis 3,39 = 52 Punkte	5,5 = 52 Punkte	
3,40 bis 3,49 = 48 Punkte	5,26 bis 5,49 = 48 Punkte	
3,50 bis 3,59 = 44 Punkte	5,01 bis 5,25 = 44 Punkte	
3,60 bis 3,69 = 40 Punkte	5 = 40 Punkte	
3,70 bis 3,79 = 36 Punkte	4,51 bis 4,99 = 36 Punkte	
3,80 bis 3,89 = 32 Punkte	4,5 = 32 Punkte	
3,90 bis 3,99 = 28 Punkte	4,01 bis 4,49 = 28 Punkte	
4 = 24 Punkte	4 = 24 Punkte	

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 5

### Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Ein Mitglied der Studierendengruppe gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. unter Nebenbestimmungen,
  - b) Erstellung der Rangliste,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber, und
  - d) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

## § 6

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraumes des Wintersemesters 2020/2021 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu diesem Studiengang vom 28.10.2019 außer Kraft.